

Geldwäscherei-affäre

Streit um Hunderte von Millionen geht in nächste Runde

9. Juli 2014, 19:02



Betrugs- und Geldwäscherei-affäre um die Privatisierung eines tschechischen Kohlekonzerns: Am Geld ist auch der tschechische Staat interessiert – bisher allerdings erfolglos
(Symbolbild). (Bild: Imago)

ppp. Mit der grossen Betrugs- und Geldwäscherei-affäre um die Privatisierung eines tschechischen Kohlekonzerns muss sich auch das Bundesgericht befassen. Die erstinstanzlich verurteilten tschechischen Geschäftsleute und ein belgischer Berater haben das Urteil des Bundesstrafgerichts in diesen Tagen angefochten, wie von den Anwälten zu erfahren ist. Die Bundesanwaltschaft wird gemäss eigenen Angaben hingegen nicht rekurrieren.

Das Bundesstrafgericht hatte im letzten Herbst fünf Tschechen zu unbedingten Freiheitsstrafen zwischen 36 und 52 Monaten verurteilt. Ein weiterer tschechischer Beschuldigter ist im Laufe des Verfahrens gestorben. Der belgische Berater erhielt eine bedingte Geldstrafe. Das 591 Seiten dicke schriftliche Urteil wurde den Parteien Ende Mai zugestellt; diese Woche läuft die Frist für den Weiterzug ans Bundesgericht ab.

Den früheren Verwaltungsräten und Managern des ehemaligen Bergbaukonzerns Mostecká Uhelna Spolecnost (MUS) in Nordböhmen wird vorgeworfen, bei der Privatisierung des Staatsunternehmens Gelder abgezweigt und riesige illegale Profite kassiert zu haben. Über ein internationales Netz von Briefkastenfirmen landete ein grosser Teil des Geldes auf Konten in der Schweiz. Rund 660 Millionen Franken wurden im Strafverfahren der Bundesanwaltschaft beschlagnahmt. Die Richter in Bellinzona sprachen eine Ersatzforderung zugunsten der Eidgenossenschaft von 718 Millionen Franken aus.

Auch Tschechien will das Geld

Am Geld ist auch der tschechische Staat interessiert – bisher allerdings erfolglos. Denn die Behörden in Prag hatten es trotz mehrfacher Aufforderung durch die Schweiz verpasst, sich

rechtzeitig als Privatkläger an dem Verfahren zu beteiligen. Dennoch will auch die tschechische Republik einen Rekurs in Lausanne deponieren, wie ihr Schweizer Anwalt auf Anfrage sagt. Tschechien ist allerdings erst Ende Mai mit einem Gesuch um nachträgliche Akteneinsicht beim Bundesstrafgericht abgeblitzt. Das Land kann seine Forderungen aber auf dem Zivilweg geltend machen. Werden die gesperrten Vermögenswerte letztlich von der Eidgenossenschaft eingezogen, dürfte Tschechien über eine Teilungsvereinbarung einen Teil der Gelder erhalten.

Zunächst geht es aber um Schuld oder Freispruch für die Angeklagten. Das heisst, um den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung und des Betrugs. Die Verteidiger bestreiten, dass die auf Ende der 1990er Jahre zurückreichenden Handlungen diese Straftatbestände erfüllen. Für sie handelte es sich bei der Übernahme des MUS-Konzerns um ein legales Management-Buyout. Auch der Staat habe das Werk loswerden wollen. Folgt man dieser Argumentation, würde auch der Vorwurf der Geldwäscherei wegfallen. Denn es fehlte dann an einer Vortat.

Zuständigkeit bestritten

Die Anwälte der erstinstanzlich Verurteilten bestreiten überdies die Zuständigkeit der Schweiz für die juristische Beurteilung des Sachverhalts. Denn der Fall habe überhaupt nichts mit der Schweiz zu tun. Die Beschuldigten liessen verlauten, das Gericht habe das Umfeld in Tschechien zum Zeitpunkt der Privatisierung nicht genügend ausgeleuchtet. Sie befürchten, an ihnen werde ein Exempel statuiert. Das Bundesstrafgericht bejahte hingegen die Zuständigkeit, weil die Bereicherungsabsicht von einer Firma mit Sitz in der Schweiz ausgegangen und hier auch der Erfolg eingetreten sei.

Bis zu einem rechtskräftigen Urteil dürfte es noch mindestens ein Jahr dauern. Damit werden auch Verjährungsfragen ins Spiel kommen.